

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (gültig ab 06.07.2026)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Alpha EMC GmbH, Heerstraße 100, 71332 Waiblingen (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

(1) Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt folgende Rangfolge:

1. individuell vereinbarte Einzel- oder Projektverträge,
2. Rahmenverträge,
3. Angebote des Auftragnehmers,
4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Leistungsbeschreibungen und Angebote des Auftragnehmers sind abschließend. Eine darüberhinausgehende Leistungspflicht besteht nicht.

3. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand der Leistungen sind insbesondere Engineering- und Beratungsleistungen im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sowie die Durchführung von EMV-Prüfungen in den Laboren des Auftragnehmers oder beim Auftraggeber bzw. an einem vereinbarten Ort.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Projektvertrag oder Rahmenvertrag sowie den darin definierten Prüfplänen und Spezifikationen.

(3) Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die Durchführung der vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Eine

darüberhinausgehende Beratung, Bewertung oder Gesamtbeurteilung eines Produkts ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Insbesondere schuldet der Auftragnehmer keine Aussage über:

- die Serienreife oder Serienkonformität von Produkten,
- die dauerhafte Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen,
- die Marktfähigkeit oder Zulassungsfähigkeit von Produkten.

Ausgenommen hiervon sind Aussagen, die im Rahmen von Typprüfungen in den entsprechenden Prüfberichten getroffen wurden und die Zulassungsfähigkeit, welche wir in den Rahmen der Beauftragung als technischer Dienstleister des Kraftfahrt Bundesamts bestätigen können.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Prüflinge vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten und Unterlagen sowie für den ordnungsgemäßen Zustand der Prüflinge.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf unzureichende, verspätete oder fehlerhafte Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und werden gesondert vergütet.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, Einzelauftrag, Projektvertrag oder Rahmenvertrag.

(2) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei umfangreichen oder langfristigen Projekten angemessene Abschlags- oder Teilzahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt, oder zu definierten Meilensteinen zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
 - (2) Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen auszusetzen.
 - (3) Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
-

7. Termine und Fristen

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
 - (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Verzögerungen durch den Auftraggeber oder unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten.
 - (3) Für Verzögerungen, die auf unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
-

8. Prüfberichte und Ergebnisse

- (1) Prüfberichte und sonstige Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die konkret geprüften Prüflinge unter den zum Zeitpunkt der Prüfung gegebenen Bedingungen.
 - (2) Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Serienprodukte, andere Produktvarianten oder veränderte Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.
 - (3) Standardprüfberichte stellen keine Garantie für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen oder die Erteilung von Genehmigungen dar. Dies trifft nicht zu im Falle von Prüfberichten für Typgenehmigungen.
-

9. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

(4) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

10. Freistellung

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber bereitgestellten Produkten, Daten oder Spezifikationen entstehen, sofern der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.

11. Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit zwischen den Parteien zusätzlich eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gehen deren Regelungen im Falle von Widersprüchen oder abweichenden Bestimmungen den Regelungen dieses § 11 vor.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt 5 Jahre über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Schutz von Know-how und Unterlagen

(1) Sämtliche vom Auftragnehmer entwickelten Konzepte, Prüfmethoden, Verfahren und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Eine Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart.